

wie in Österreich³⁵ lasse sich auch für Liechtenstein in jüngerer Zeit eine stärker inhaltsbezogene, teleologisch geprägte Grundrechtsauslegung registrieren.³⁶ Bereits ein Jahr zuvor hatte Höfling dem Staatsgerichtshof zugestanden, ähnlich wie der österreichische VfGH mittlerweile «Anschluss an das Prüfungssystem, welches das schweizerische Bundesgericht ebenso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht praktiziert und das auch in der Spruchpraxis der Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte immer grössere Bedeutung erlangt hat»,³⁷ gefunden zu haben.

2001 konnte Hilmar Hoch, damals wie heute selbst Mitglied des Staatsgerichtshofes, bereits «eine sehr dynamische Phase der Grundrechtsprechung» der letzten Jahre konstatieren.³⁸

Der EMRK kam in diesem Prozess grosse, wenngleich gewiss nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere gelang es, an einem Schrankenverständnis für Grundrechtseingriffe zu arbeiten, das nicht zu einer Aushöhlung des Grundrechtsschutzes führte, sondern das Verhältnismässigkeitsprinzip und das öffentliche Interesse am Grundrechtseingriff schärfte.³⁹ Diese Entwicklung erfolgte wiederum zeitgleich mit Österreich.⁴⁰ Wie sich das Zusammenwirken von EMRK und nationalen Grundrechten in der Rechtsprechung des StGH darstellt, wird im folgenden Kapitel näher behandelt.

3. Ausgewählte Beispielfälle

3.1 Die Rolle der EMRK als Prüfmasstab für die Normenkontrolle in der liechtensteinischen Rechtsordnung

Die Grundrechte der EMRK bilden Prüfungsmaßstäbe für gesetzliche Regelungen unabhängig von den unmittelbar in der Verfassung garan-

35 Zur zeitlich mehr oder weniger parallelen Entwicklung in Österreich siehe auch Gerhard Baumgartner, Grundrechtsgewährleistungen auf europäischer und nationaler Ebene, ZÖR 54 (1999), S. 117 ff. (S. 126).

36 Höfling, Grundrechtsordnung, ebdt.

37 Höfling, Bauelemente, S. 363.

38 Hoch, Schwerpunkte, S. 65.

39 Hoch, Schwerpunkte, S. 72.

40 Hoch, Schwerpunkte, S. 72.